

JAHRESABSCHLUSS 2011
ABAKUS HR-SOLUTIONS INC. & CO. KG

jetzt
ABAKUS MANAGEMENTHOLDING INC. & CO. KG

Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Telefon +49 (0) 751 977 197 - 0
Telefax +49 (0) 751 977 197 - 15

E-Mail info@abakusgroup.com
Web www.abakusgroup.com

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, hat

Dr. Brunner | Jeschke | Krellmann
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Albrechtstrasse 45
88045 Friedrichshafen
(Auftragnehmer)

beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu erstellen.

Art und Umfang der Erstellungshandlungen richteten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010.

Der Auftragnehmer hat den Jahresabschluss danach aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünften sowie der vom Auftragnehmer gefertigten Buchhaltung nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen der Gesellschaft zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben der Gesellschaft war nicht Gegenstand des Auftrages. Prüfungshandlungen wurden vom Auftragnehmer nicht vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in den Arbeitspapieren des Auftragnehmers festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses bewahrt der Auftragnehmer auftragsgemäß in seinen Geschäftsräumen für den Auftraggeber auf.

Die Berichterstattung erfolgt nur zur Dokumentation der durchgeführten Erstellungstätigkeiten gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter, denen gegenüber der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt.

Der Auftragnehmer hat den Auftrag in den Monaten Mai bis Juni 2012 in seinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Alle von dem Auftragnehmer erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Gesellschaft bereitwillig erbracht worden. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurde dem Auftragnehmer in einer schriftlichen Erklärung der Gesellschaft bestätigt.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Bescheinigung zum Jahresabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und über die Unternehmensführung darstellt. Die Bedeutung der Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst.

Für die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer und die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Januar 2002 sowie ergänzend die Mandatsbedingungen des Auftragnehmers vom 01. Mai 2010 maßgebend.

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ravensburg ist beim Amtsgericht Ulm im Handelsregister, Abteilung A, unter der Nummer 722287 seit dem 15. Dezember 2010 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 13. Dezember 2010 geschlossen und ist seitdem unverändert in Kraft.

2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften, Out- und New-Placement-Dienstleistungen, Personalberatung sowie das Projektmanagement im Rahmen von HR-Lösungen.

3. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Geschäftsführende Gesellschafterin ist die VALOVIA Capital Group, Inc. Wilmington, USA.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5. Festkapital

Die Gesellschaftsverhältnisse stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Festkapital	
	EUR	%
<u>Komplementär</u>		
VALOVIA Capital Group, Inc.		ohne Einlage
<u>Kommanditist</u>		
Leicht, Marcus Oliver, Ravensburg	5.000,00	100,00
	5.000,00	100,00

Sämtliche Festanteile des Kommanditisten waren zum Bilanzstichtag in voller Höhe einbezahlt.

6. Gewinn- oder Verlustbeteiligung und Entnahmen

a) Gewinn- oder Verlustbeteiligung

Der Gewinn bzw. Verlust ergibt sich nach Berücksichtigung der Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander handelsrechtlich Aufwand oder Ertrag darstellen. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Posten:

- Zunächst erhält die Komplementärin zur Vergütung der Geschäftsführung einen Gewinnanteil in Höhe von 1,00% des jeweiligen Jahresüberschusses;
- Sodann werden die Verrechnungskonten im Soll und Haben mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz verzinst. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand der Verrechnungskonten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen auf den Verrechnungskonten stellen im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern Aufwand bzw. Ertrag dar.
- Der restliche Gewinn gebührt dem Kommanditisten

b) Entnahmen

Entnahmen von positiven Verrechnungskonten sind jederzeit möglich. Entnahmen von anderen Konten bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

7. Wirtschaftliche Verhältnisse

Wegen der einfachen bilanziellen und ergebnismäßigen Verhältnisse gehen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unmittelbar aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) hervor, so dass an dieser Stelle auf eine weitergehende Darstellung in Form von Analysen verzichtet werden kann.

8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

a) Feststellungen zur Buchführung

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 Absatz 1 HGB Buchführungspflicht.

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgte im Berichtsjahr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Buchführung wurde von der Gesellschaft mittels einer EDV-Anlage unter Einsatz des Programmpakets Lexware erstellt.

Der verwendete Kontenplan gewährleistet eine übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes und entspricht den betrieblichen Erfordernissen.

Nebenbuchhaltungen bestehen in Form einer Lohnbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung. Die Lohnbuchhaltung wurde unter Einsatz des Programmpaketes DATEV-LODAS erstellt. Die Anlagenbuchhaltung wurde über das Programmpaket DATEV-ANLAG geführt.

b) Feststellungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde aus der vorgelegten Buchführung unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entwickelt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft iSd §§ 264a, 267 HGB. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Bilanz gemäß § 266 Absatz 1 HGB, bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB und bei der Aufstellung des Anhangs gemäß §§ 274a, 288 HGB macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Im Übrigen wird auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang verwiesen.

Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Auftragsgemäß erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 in der diesem Bericht als Anlagen 1-3 beigefügten Fassung folgende

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der ABAKUS HR-Solutions Inc. & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren das von uns erstellte Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Friedrichshafen, den 30. Juni 2012

(Stempel)

Peter Jeschke
Steuerberater

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2011

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

Anhang 2011

Verzeichnis der Anlagegüter

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bilanz zum 31.12.2011

Aktivseite

	2011 EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.560,00
Summe Sachanlagen	1.560,00
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	8.000,00
Summe Finanzanlagen	8.000,00
Summe Anlagevermögen	9.560,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.363,59
2. Forderungen ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	3.513,37
3. sonstige Vermögensgegenstände	16.156,74
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.033,70
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11.131,93
Summe Umlaufvermögen	48.165,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	<hr style="border: 1px solid orange;"/>
	57.725,63

Bilanz zum 31.12.2011

Passivseite

	2011 EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	5.000,00
II. Jahresfehlbetrag	-2.301,45
B. Rückstellungen	
Summe Rückstellungen	3.932,50
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.004,06
2. Verbindlichkeiten ggü Unternehmen, m. d. Beteiligungsverhältnis besteht	781,83
3. Verbindlichkeiten ggü Gesellschaftern	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	39.308,69
Summe Summe Verbindlichkeiten	51.094,58
	<hr/>
	57.725,63

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31.12.2011

	2011 EUR	2011 EUR
1. Umsatzerlöse	87.278,80	
Gesamtleistung		87.278,08
2. sonstige betriebliche Erträge	2.178,00	
Summe betriebliche Erträge		2.178,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	
Summe Materialaufwand		0,00
Rohergebnis		89.456,08
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-33.689,41	
b) soziale Abgaben/Aufwendungen Altersvorsorge	-7.426,99	
Summe Personalaufwand		41.116,40
5. Abschreibungen		
a) auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-3.932,35	
Summe Abschreibungen		3.932,35
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	-14.945,11	
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-415,00	
c) Fahrzeugkosten	-9.769,43	
d) Werbe- und Reisekosten	-2.497,20	
e) Verwaltungskosten	-17.176,71	
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen		44.803,45
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,46	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.906,40	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.301,06
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,39	
11. Sonstige Steuern	0,00	
12. Jahresfehlbetrag		-2.301,45

Anhang für das Geschäftsjahr 2011

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises die Vorschriften des HGB und des GmbHG beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bei der Bewertung der einzelnen Positionen werden die folgenden Grundsätze angewandt:

- Sachanlagen werden zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Abschreibungen werden nach der Maßgabe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze nach der linearen Abschreibungsmethode ermittelt. Geringwertige Wirtschaftsgüter iSd § 6 Abs. 2 EStG werden im Jahr des Zugangs jeweils sofort voll abgeschrieben.
- Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus den untenstehenden Übersichten:

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Stand 31.12.2011
	Stand 01.01.2011	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
A. Anlagevermögen					
II. Sachanlagen					
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	5.492,35 €	0,00 €		5.492,35 €
Summe Sachanlagen	0,00 €	5.492,35 €	0,00 €		5.492,35 €
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	0,00 €	8.000,00 €			8.000,00 €
Summe Finanzanlagen	0,00 €	8.000,00 €			8.000,00 €
Gesamtsumme Anlagevermögen	0,00 €	13.492,35 €	0,00 €		13.492,35 €

	Abschreibungen				Kum. Abschreibungen 31.12.2011
	Kum. Abschreibungen 01.01.2011	Abschreibungen	Zugänge/Abgänge	Umbuchungen	
A. Anlagevermögen					
II. Sachanlagen					
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	3.932,35 €	0,00 €		3.932,35 €
Summe Sachanlagen	0,00 €	3.932,35 €	0,00 €		3.932,35 €
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Summe Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Gesamtsumme Anlagevermögen	0,00 €	3.932,35 €	0,00 €		3.932,35 €

	Buchwerte	
	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2010
A. Anlagevermögen		
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.560,00 €	0,00 €
Summe Sachanlagen	1.560,00 €	0,00 €
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	8.000,00 €	0,00 €
Summe Finanzanlagen	8.000,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Anlagevermögen	9.560,00 €	0,00 €

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen keine Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

4. Sonstige Angaben

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die VALOVIA Capital Group, Inc.. Die Komplementärin besitzt keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft.

Der Geschäftsführung der VALOVIA Capital Group, Inc. gehörte im Geschäftsjahr an:

Marcus Oliver Leicht, Ravensburg

Für die Gesellschaft
VALOVIA CAPITAL GROUP, INC.

Ravensburg, den 30. Juni 2012

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2002**

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nummer 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrecht beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig

vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen, insbesondere Masse- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nummer 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der

Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nummer 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit: Einzelner Schadensfall: Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder

wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

- (3) Ausschlussfristen: Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lagebericht bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiter verwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen in Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentliche Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden in Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) Die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer
- b) Die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der

Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

- c) Die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheidens eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung

von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

